

Satzung der Sportgemeinschaft Sickels 1965 e. V.

Diese Satzung wurde aufgrund der Neuorganisation der Sportgemeinschaft Sickels neu gestaltet und ersetzt die Satzung vom 08. April 2016.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 17. November 1965 gegründet und führt den Namen Sportgemeinschaft Sickels 1965 e. V.
2. Sitz des Vereins ist Fulda-Sickels.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - 2.2 die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Trainer und Betreuer im sportlichen Bereich sowie Spieler sind ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Diesen kann abweichend davon für ihre Tätigkeit eine vom Vorstand festzusetzende Vergütung gezahlt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft / Rechte / Pflichten

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
2. Mitglieder haben
 - 2.1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - 2.2. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - 2.3. die festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten
 - 2.4. sich im Vereinsleben so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird
 - 2.5. die Vereinssatzung anzuerkennen sowie die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten.
 - 2.6. Das aktive Wahlrecht und die Teilnahme an der Mitgliederversammlung stehen allen Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr zu.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - 3.1. mit dem Tod
 - 3.2. durch Austritt zum Jahresende, mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist, der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
 - 3.3. durch Ausschluss aus dem Verein sofort

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen und/oder sich vorsätzlich vereinschädigend verhalten hat.
5. Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Für das Kalenderjahr des Ausschlusses entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen jährlich die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder und aktive Schiedsrichter sind beitragsfrei.
2. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein dazu, für die Dauer der Mitgliedschaft eine Einzugsermächtigung zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Ggf. anfallende Kosten für Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
4. Aktive Sportler müssen Mitglied im Verein sein. Dies gilt nicht nur für den Bereich Fußball, sondern auch für den Breitensport und alle weiteren Sportarten. Der geschäftsführende Vorstand kann sportartenspezifische Formen der Mitgliedschaft beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1.1. Vorstandssprecher
 - 1.2. stellv. Vorstandssprecher
 - 1.3. Schriftführer
 - 1.4. Abteilungsleiter Finanzen
 - 1.5. Vorsitzender Fördergemeinschaft
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 2.1. stellv. Schriftführer
 - 2.2. stellv. Abteilungsleiter Finanzen
 - 2.3. stellv. Vorsitzender Fördergemeinschaft
 - 2.4. Kassierer Fördergemeinschaft
 - 2.5. stellv. Kassierer Fördergemeinschaft
 - 2.6. Abteilungsleiter Seniorenfußball
 - 2.7. stellv. Abteilungsleiter Seniorenfußball
 - 2.8. Abteilungsleiter Juniorenfußball
 - 2.9. stellv. Abteilungsleiter Juniorenfußball

- 2.10. Abteilungsleiter Breitensport
- 2.11. Vertreter Instandhaltung
- 2.12. Vertreter Betrieb Sportlerheim
- 2.13. Vertreter Festausschuss

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
2. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands werden Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt. Diese unterstehen in ihren Entscheidungen dem geschäftsführenden Vorstand und haben ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen.
3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Ihre Aufgaben sind im Besonderen:
 - 1.1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - 1.2. Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter
 - 1.3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - 1.4. Entscheidung über die eingegangenen Anträge
 - 1.5. Beschluss von Satzungsänderungen (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
 - 1.6. Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - 1.7. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern alle 2 Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Veröffentlichung der Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in Online-Medien des Vereins, zu denen insbesondere auch die Internetplattformen des Vereins gehört, sowie per Mail oder bei Mitgliedern ohne Mailadresse in schriftlicher Form.
4. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies der geschäftsführende Vorstand beschließt oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand geleitet.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Personenwahl kann per Akklamation oder auf Antrag der Mehrheit der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Beantragt ein zur Wahl stehender Kandidat

geheime Wahl, so ist geheim zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen. Die Wahl des Vorstandes erstreckt sich jeweils über zwei Jahre.

7. Die Wahl der Kassenprüfer hat alle 2 Jahre zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das auf Verlangen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

§ 9 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber juristischen und natürlichen Personen nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

§ 11 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Ein strenger Maßstab ist anzulegen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Urkunde auszustellen.
2. Weitere Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften werden durch den geschäftsführenden Vorstand in einer Ehrungsordnung geregelt

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.